



Oberlandesgericht Karlsruhe

6. Zivilsenat

Beschluss

In Sachen

Dipl.-Phys. Ulrich Twelmeier

Westliche Karl-Friedrich-Str. 56, 75172 Pforzheim

- Gläubiger / Beschwerdegegner -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Twelmeier u. Koll., Westliche 56-68, 75172 Pforzheim

gegen

1. Dr. techn. Waldemar L

- Schuldner / Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:

2. Rechtsanwältin Tania Z

- Schuldnerin / Beschwerdeführerin -

wegen Markenlöschung

1. Der Gehörsrüge und Gegenvorstellung des Gläubigers (Schriftsatz vom 23.06.2010) gegen den Beschluss vom 14.06.2010 wird keine Folge gegeben.
2. Der Gegenvorstellung der Schuldner (Schriftsatz vom 21.07.2010) gegen den Beschluss vom 14.06.2010 wird keine Folge gegeben.

Gründe

1. Die Gehörsrüge und Gegenvorstellung des Gläubigers hat keinen Erfolg. Eine Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör liegt nicht vor; eine abweichende Entscheidung ist nicht veranlasst.

Im Senatsbeschluss vom 14.06.2010 wurde der Antrag des Gläubigers auf Verhängung von Ordnungsmitteln insoweit zurückgewiesen, als er auf die Benutzung der Bezeichnung "porta patent- und rechtsanwälte" ohne grafische Abgrenzung zwischen "porta" und "patent- und rechtsanwälte" gestützt war. Grund hierfür war, dass diese Zeichenbenutzung von der Reichweite des Titels nicht umfasst war, der auf die Benutzung des Zeichens "PORTA" bzw. "porta / patent- und rechtsanwälte" bezogen ist.

Die hiergegen gerichteten Einwände des Gläubigers greifen nicht durch. Zwar ist es richtig, dass der Gläubiger im Erkenntnisverfahren zur Begründung der von ihm gestellten Anträge u.a. auch auf einen Telefonbucheintrag "porta patent- und rechtsanwälte" abgestellt hatte. Diese Zeichenbenutzung ist aber nicht Entscheidungsgegenstand geworden, weil eine Entscheidung über sie für die Verurteilung aus den Widerklageanträgen nicht erforderlich war. Die Verurteilung wurde vielmehr, wie sich aus den Entscheidungsgründen (S. 24 f.) ergibt, auf die Benutzung des Briefkopfs

porta / patent-
und rechtsanwälte

Dipl. Ing. Dr. techn.

Waldemar L

*Patentanwalt
European Patent Attorney
European Trademark Attorney
European Design Attorney*

Tanja Z

*Rechtsanwältin
Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz
vertretungsberechtigt vor dem Harmonisierungsamt
für den Binnenmarkt und dem Gerichtshof
der Europäischen Gemeinschaften*

gestützt; die vorgetragene Benutzung des Zeichens "porta patent- und rechtsanwälte" (ohne grafische Trennung) blieb – weil für die gestellten Anträge nicht relevant – für die Entscheidung ohne Bedeutung und wird dementsprechend im Tenor und in den Entscheidungsgründen nicht erwähnt. Dass die vom Senat im Verhandlungstermin vom 11.02.2009 angeregte Aufnahme der Wendung "und/oder porta / patent- und rechtsanwälte" (mit Schrägstrich) in den Unterlassungsantrag, wie der Gläubiger vorträgt, gerade (auch) im Hinblick auf die Zeichenbenutzung *ohne* grafische Abgrenzung erfolgt wäre, ist weder dem Protokoll noch den sonstigen hier vorliegenden Unterlagen zu entnehmen; eine solche Begründung, die keinen Sinn ergeben würde, ist dem Senat auch nicht erinnerlich. Aus der vom Gläubiger herangezogenen Passage auf S. 33 des Urteils ergibt sich nichts anderes; sie deutet vielmehr darauf hin, dass die Aufnahme der Wendung "und/oder porta / patent- und rechtsanwälte" im Hinblick auf die Benutzung der Kombination "porta / patent- und rechtsanwälte" (*mit* grafischer Abgrenzung) erfolgt ist. Es bleibt somit dabei, dass in dem zu vollstreckenden Urteil des Senats vom 22.04.2009 über die Benutzung der Bezeichnung "porta patent- und rechtsanwälte" nicht (mit-) entschieden worden ist, so dass eine Vollstreckung insoweit ausscheidet.

2. Die Gegenvorstellung der Schuldner bleibt ebenfalls ohne Erfolg. Die Gründe, weshalb die Kanzlei-, Klingel- und Briefkastenschilder in den Kernbereich des Urteilsausspruchs fallen, sind im Senatsbeschluss vom 14.06.2010 ausgeführt. Hieran wird nach nochmaliger Überprüfung auch angesichts des Vorbringens in der Gegenvorstellung festgehalten. Der Urteilsausspruch ist nicht auf Kennzeichnungen beschränkt, die auf einer Verkörperung der Dienstleistung angebracht sind: Dass dies beim Briefpapier der Fall sein *kann* (nämlich wenn die Dienstleistung gerade auf dem Kanzleibriefpapier erbracht wird), bedeutet nicht, dass nur solche Fälle unter den Urteilstenor fallen. Eine neue Verletzungsprüfung wird im Senatsbeschluss vom 14.06.2010 nicht angestellt; es wird lediglich begründet, weshalb die genannte Beschriftung in den Kernbereich des Verbots fällt.

Für eine Zulassung der Rechtsbeschwerde besteht kein Anlass; die Entscheidung wirft aus Sicht des Senats keine Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung auf und ist auch nicht zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich (§ 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, Abs. 2 ZPO). Die Entschei-

dung hält sich vielmehr im Rahmen der anerkannten vollstreckungsrechtlichen Vorgaben, insbes. auch der sog. Kerntheorie.

Schmukle
Vors. Richter am
Oberlandesgericht

Dr. Deichfuß
Richter am
Oberlandesgericht

Dr. Zülch
Richter am
Oberlandesgericht